

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Zusamaltheim folgende

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Zusamaltheim

-Kindergartengebührensatzung-

§ 1

§ 6 Abs. 1 - Allgemeine Gebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr (Kindergartenkind) vollendet, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit pro Tag	Monatsgebühr ab 01.09.2022
1 bis 2 Stunden	-gestrichen-
2 bis 3 Stunden	-gestrichen-
3 bis 4 Stunden	100,00 €
4 bis 5 Stunden	115,00 €
5 bis 6 Stunden	130,00 €
6 bis 7 Stunden	145,00 €
7 bis 8 Stunden	160,00 €
8 bis 9 Stunden	175,00 €
9 bis 10 Stunden	-gestrichen-

§ 2

§ 7 Abs. 1 - Kleinkinder unter 3 Jahren erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Kleinkinder unter 3 Jahren bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit pro Tag	Monatsgebühr ab 01.09.2022
1 bis 2 Stunden	-gestrichen-
2 bis 3 Stunden	130,00 €
3 bis 4 Stunden	145,00 €
4 bis 5 Stunden	160,00 €
5 bis 6 Stunden	175,00 €
6 bis 7 Stunden	190,00 €
7 bis 8 Stunden	205,00 €

§ 3

§ 8 Abs. 1 - Hortkinder erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für Hortkinder folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Buchungszeit pro Tag	Monatsgebühr ab 01.09.2022
1 bis 2 Stunden	-gestrichen-
2 bis 3 Stunden	100,00 €
3 bis 4 Stunden	115,00 €
4 bis 5 Stunden	130,00 €
5 bis 6 Stunden	145,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Zusamaltheim, 14.12.2021